

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Evangelische Theologie hat am 19. Januar 2011 gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessisches Hochschulgesetz (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert am 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 617), folgende Prüfungsordnung beschlossen:

**Ordnung des Fachbereichs Evangelische Theologie
für die Sprachprüfungen in Griechisch, Hebräisch und Latein
an der Philipps-Universität Marburg
vom 19. Januar 2011**

Übersicht

- § 1 Zweck und Gliederung der Prüfung
- § 2 Anforderungen in der Prüfung
- § 3 Zeitpunkt der Prüfung
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfungskommission
- § 6 Meldung zur Prüfung und Zulassung
- § 7 Familienförderung, Nachteilsausgleich
- § 8 Aufgaben und Anforderungen in der schriftlichen Prüfung
- § 9 Aufgaben und Anforderungen in der mündlichen Prüfung
- § 10 Bewertung der Leistung
- § 11 Beurteilung und Bewertung der schriftlichen Prüfung
- § 12 Beurteilung und Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 13 Ermittlung des Gesamtergebnisses
- § 14 Wiederholung der Prüfung
- § 15 Rücktritt von der Prüfung und Verhinderung
- § 16 Versäumnis, Täuschung und andere Unregelmäßigkeiten
- § 17 Prüfungsniederschrift und Einsicht in die Prüfungsakten
- § 18 Prüfungsgebühren
- § 19 Bescheinigung über den Nachweis der Sprachkenntnisse im Umfang des Graecums bzw. Hebraicums bzw. Latinums
- § 20 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

Anlage 1: Zeugnis über die bestandene Sprachprüfung

Anlage 2: Bescheinigung über die nicht bestandene Sprachprüfung

§ 1 Zweck und Gliederung der Prüfung

- (1) Die Sprachprüfungen in Griechisch, Hebräisch und Latein dienen dem Nachweis von Sprachkenntnissen im Umfang des Graecums bzw. Hebraicums bzw. Latinums, die als Studienvoraussetzung in theologischen Studiengängen gefordert werden.
- (2) Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.
- (3) Beide Prüfungsteile finden nicht öffentlich statt.

§ 2 Anforderungen in der Prüfung

(1) Mit der Zuerkennung von Sprachkenntnissen im Umfang des Graecums wird die Fähigkeit bestätigt, griechische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Stellen (bspw. von Platon) in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen. Dieses Verständnis ist durch eine sachlich richtige Übersetzung in angemessenes Deutsch, ggf. zusätzlich durch eine vertiefende Interpretation nachzuweisen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus den Bereichen griechische Politik, Geschichte, Philosophie und Literatur vorausgesetzt. Für die Übersetzung kann ein zweisprachiges Wörterbuch benutzt werden.

(2) Mit der Zuerkennung von Sprachkenntnissen im Umfang des Hebraicums wird die Fähigkeit bestätigt, biblisch-hebräische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Stellen (bspw. aus dem Pentateuch oder dem Deuteronomistischen Geschichtswerk) in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen. Dieses Verständnis ist durch eine sachlich richtige Übersetzung in angemessenes Deutsch sowie durch kontextbezogene morphologische Fragen nachzuweisen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendige Syntax, ein ausreichender Wortschatz und weiterführende Kenntnisse aus den Bereichen Formbildung und Punktation vorausgesetzt. Für die Übersetzung kann ein zweisprachiges Wörterbuch benutzt werden.

(3) Mit der Zuerkennung von Sprachkenntnissen im Umfang des Latinums wird die Fähigkeit bestätigt, lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Stellen (bezogen auf Bereiche der politischen Rede, der Philosophie und der Historiographie) in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen. Dieses Verständnis ist durch eine sachlich richtige Übersetzung in angemessenes Deutsch, ggf. zusätzlich durch eine vertiefende Interpretation nachzuweisen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus den Bereichen römische Politik, Geschichte, Philosophie und Literatur vorausgesetzt. Für die Übersetzung kann ein zweisprachiges Wörterbuch benutzt werden.

§ 3 Zeitpunkt der Prüfung

- (1) Die Prüfungen finden mindestens halbjährlich statt. In der Regel werden zusätzliche Wiederholungstermine angeboten.
- (2) Die Termine und Fristen werden spätestens vier Wochen vor der schriftlichen Prüfung hochschulöffentlich bekannt gemacht.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Sprachen Griechisch, Hebräisch und Latein und wird je ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der/Die Dekan/in oder Studiendekan/in führt in den Prüfungsausschüssen den Vorsitz.

(3) Der Fachbereichsrat bestellt für die Dauer von 2 Jahren als weitere Mitglieder der Prüfungsausschüsse

a) den/die jeweiligen Kursleiter/in, der/die die mündliche und schriftliche Prüfung vorbereitet und durchführt,

b) ein Mitglied aus der Gruppe der Professor/inn/en (in der Regel aus folgenden Fachgebieten: Griechisch – Neues Testament, Hebräisch - Altes Testament, Latein - Kirchengeschichte);

c) sowie auf Vorschlag der studentischen Mitglieder des Fachbereichsrates eine/n Studierende/n, die/der die entsprechende oder eine vergleichbare Sprachprüfung abgelegt haben soll sowie mindestens eine/n Stellvertreter/in. Hat sie/er eine solche Sprachprüfung nicht erfolgreich abgelegt, so hat sie/er im Fall von Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Enthaltungen sind ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen anwesend zu sein.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfungskommission

Die Prüfung wird durch eine Kommission durchgeführt, die aus folgenden Mitgliedern besteht:

a) in der Regel dem/der jeweiligen Kursleiter/in, der/die die mündliche und schriftliche Prüfung vorbereitet und durchführt,

b) einem/einer zweiten Prüfer/in in der Regel aus der Gruppe der Professor/inn/en (in der Regel aus folgenden Fachgebieten: Griechisch – Neues Testament, Hebräisch - Altes Testament, Latein - Kirchengeschichte). In der mündlichen Prüfung führt sie/er das Protokoll.

§ 6 Meldung zur Prüfung und Zulassung

(1) Der/Die Bewerber/in richtet schriftlich einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung in der betreffenden Sprache fristgerecht an den Prüfungsausschuss.

(2) Der Meldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. die Angabe der Studienfächer und des Studiengangs sowie die Studienbescheinigung der Philipps-Universität;

2. ein Bericht über Umfang und Art der Vorbereitung mit genauen Lektüreangaben, aus dem auch hervorgehen kann, mit welchem Autor sich die Antragstellerin oder der Antragsteller besonders beschäftigt hat;

3. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wie oft versucht worden ist, die Prüfung in der betreffenden Sprache abzulegen.

(3) Ist der/die Bewerber/in nicht Studierende/r der Philipps-Universität, kann sie/er schriftlich einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung an den Prüfungsausschuss stellen, in dem besondere Gründe darzulegen und ggf. zu belegen sind, die eine Zulassung rechtfertigen können. Der Prüfungsausschuss kann ausnahmsweise eine Zulassung befürworten, wenn die dargelegten und ggf. belegten Gründe eine Zulassung rechtfertigen.

(4) Ist es dem/der Bewerber/in nicht möglich, eine erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Zeit zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Zulassung

darf nur abgelehnt werden, wenn der/die Bewerber/in nicht Studierende/r der Philipps-Universität ist und ihr/ihm nicht ausnahmsweise die Prüfungsmöglichkeit gem. Abs. 3 gewährt wurde, oder wenn die Anmeldung nicht fristgerecht erfolgt ist oder wenn die Unterlagen gemäß Abs. 2 unvollständig sind.

§ 7 Familienförderung, Nachteilsausgleich

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. gegenüber den in der Prüfungsordnung genannten Zuständigen mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

§ 8 Aufgaben und Anforderungen in der schriftlichen Prüfung

(1) Die Prüfungsaufgabe besteht aus einer Übersetzungsarbeit und einer textbezogenen Zusatzaufgabe. Auf textbezogene Zusatzaufgaben kann verzichtet werden, wenn solche Aufgaben Bestandteil der mündlichen Prüfung sind.

(2) Für den Nachweis des Textverständnisses ist eine sachlich richtige und treffende Übersetzung eines sprachlich und inhaltlich anspruchsvollen griechischen oder hebräischen oder lateinischen Originaltextes nach § 2 ins Deutsche zu erbringen.

Dabei gilt im Einzelnen:

1. Für den Nachweis von Sprachkenntnissen im Umfang des Graecums ist eine Textstelle mit einem in § 2 Abs. 1 festgesetzten Schwierigkeitsgrad im Umfang von etwa 195 Wörtern ins Deutsche zu übersetzen.

2. Für den Nachweis von Sprachkenntnissen im Umfang des Hebraicums ist eine Textstelle mit einem in § 2 Abs. 2 festgesetzten Schwierigkeitsgrad im Umfang von etwa 165 Wörtern ins Deutsche zu übersetzen.

3. Für den Nachweis von Sprachkenntnissen im Umfang des Latinums ist eine Textstelle mit einem in § 2 Abs. 3 festgesetzten Schwierigkeitsgrad im Umfang von etwa 180 Wörtern ins Deutsche zu übersetzen.

(3) Die Arbeitszeit für die Anfertigung der schriftlichen Arbeit beträgt drei Zeitstunden.

(4) In den Sprachprüfungen für Griechisch und Latein werden Prüfungsaufgaben gestellt, die sich hinsichtlich Aufgabenstellung, Umfang und Schwierigkeitsgrad an den Aufgabenbeispielen des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005 („Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“) orientieren.

(5) Bei der schriftlichen Prüfung muss ein gültiger Personalausweis oder Reisepass vorgelegt werden.

§ 9 Aufgaben und Anforderungen in der mündlichen Prüfung

(1) Der mündlichen Prüfung wird zugrunde gelegt:

1. in Griechisch ein Text mit einem in § 2 Abs. 1 festgesetzten Schwierigkeitsgrad im Umfang von etwa 60 Wörtern.
2. in Hebräisch ein Text mit einem in § 2 Abs. 2 festgesetzten Schwierigkeitsgrad im Umfang von etwa 50 Wörtern.
3. in Latein ein Text mit einem in § 2 Abs. 3 festgesetzten Schwierigkeitsgrad im Umfang von etwa 50 Wörtern,

(2) An die Übersetzung schließt sich ein Prüfungsgespräch an, das dem Nachweis eines vertieften Verständnisses der vorgelegten Textstelle und erforderlichenfalls dem Nachweis hinreichender Kenntnisse in der Grammatik dient.

(3) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 20 Minuten, die Vorbereitungszeit in der Regel 20 Minuten.

(4) Bei der mündlichen Prüfung muss ein gültiger Personalausweis oder Reisepass vorgelegt werden.

§ 10 Bewertung der Leistung

Die Leistungen werden nach einem Punktsystem beurteilt. Die Punkte werden den Notenstufen je nach Notentendenz zugeordnet:

- 15/14/13 Punkte entsprechen der Note „sehr gut“;
- 12/11/10 Punkte entsprechen der Note „gut“;
- 9/ 8/ 7 Punkte entsprechen der Note „befriedigend“;
- 6/ 5/ 4 Punkte entsprechen der Note „ausreichend“;
- 3/ 2/ 1 Punkte entsprechen der Note „mangelhaft“;
- 0 Punkte entsprechen der Note „ungenügend“.

§ 11 Beurteilung und Bewertung der schriftlichen Prüfung

(1) Die schriftliche Arbeit wird von dem/der zuständigen Prüfer/in auf der Grundlage von § 2 durchgesehen, korrigiert, beurteilt und bewertet. Fehler sind in der Arbeit zu unterstreichen und am Rande nach Art und Gewicht zu kennzeichnen. Die Bewertung erfolgt gemäß § 10.

(2) Der/die zweite Prüfer/in kann sich entweder der Beurteilung des/der zuständigen Prüfers/Prüferin anschließen oder eine eigene Bewertung vornehmen. Ist die Arbeit schlechter als „ausreichend“ beurteilt, muss auch der/die zweite Prüfer/in die Arbeit korrigieren, beurteilen und bewerten. Weichen die beiden Beurteilungen voneinander ab, so klärt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ob eine Einigung der beiden Prüfer(innen) möglich ist, andernfalls legt sie/er nach Anhörung der beiden Prüfer(innen) die Note fest.

(3) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung ist dem/der Prüfungsteilnehmer/in vor der mündlichen Prüfung auf Wunsch mitzuteilen.

(4) Wer die schriftliche Prüfung mit null Punkten abschließt, hat die Sprachprüfung nicht bestanden und wird nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen.

§ 12 Beurteilung und Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) Die Beratung und Beschlussfassung über die Beurteilung und Bewertung der in der mündlichen Prüfung erbrachten Leistung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Prüfung durch die Prüfungskommission.

(2) Die Bewertung der Prüfungsleistung gemäß § 10 wird auf Vorschlag der zuständigen Prüferin oder des zuständigen Prüfers festgelegt. Vor der Festsetzung der Note hört der/die Prüfer/in

den/die Protokollführer/in.

(4) Wer die mündliche Prüfung mit null Punkten abschließt, hat die Sprachprüfung nicht bestanden.

§ 13 Ermittlung des Gesamtergebnisses

(1) Das Gesamtergebnis wird nach Abschluss des gesamten Prüfungsvorganges im Verhältnis 2:1 der Einzelergebnisse des schriftlichen und des mündlichen Prüfungsteils gebildet. Die Punktzahl der schriftlichen Prüfung wird verdoppelt, mit der Punktzahl der mündlichen Prüfung addiert und dieser Wert durch drei dividiert. Bei der so errechneten Punktezahl wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, wobei die Werte von 1 bis 4 zur niedrigeren Punktzahl ausschlagen, die Werte von 5 bis 9 zur höheren.

(2) Die Sprachprüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis der Prüfung mindestens fünf Punkte erzielt worden sind und kein Prüfungsteil mit null Punkten abgeschlossen wurde.

(3) Das Gesamtergebnis wird dem/der Prüfungsteilnehmer/in unmittelbar im Anschluss an die Festsetzung durch den/die Prüfer/in mitgeteilt.

§ 14 Wiederholung der Prüfung

Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 15 Rücktritt von der Prüfung und Verhinderung

(1) Ein Rücktritt ist nur vor Beginn der schriftlichen Prüfung zulässig. Er muss schriftlich erklärt werden.

(2) Eine Verhinderung liegt vor, wenn ein/e Prüfungsteilnehmer/in infolge einer Krankheit oder durch andere, vom Prüfungsausschuss anerkannte wichtige Gründe und ohne dass er/sie den rechtzeitigen Rücktritt gemäß Abs. 1 erklärt hat, an der Prüfung insgesamt oder an einem Prüfungsteil nicht teilnehmen kann und dies unverzüglich mitteilt.

(3) Die für eine Verhinderung geltend gemachten Gründe müssen der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Im Falle einer Erkrankung muss dem Prüfungsausschuss spätestens am dritten Tag nach dem ersten Fehltag ein ärztliches Attest vorliegen. Die Kosten für das Attest hat der/die Prüfungsteilnehmer/in zu tragen.

(4) Sind Prüfungsteilnehmer/innen aus Gründen, die sie selbst nicht zu vertreten haben, an der Teilnahme der Prüfung verhindert, nehmen sie an der Prüfung des nächsten Prüfungsdurchgangs teil, sofern der Prüfungsausschuss nicht einen anderen Wiederholungstermin festsetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 16 Versäumnis, Täuschungen und andere Unregelmäßigkeiten

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "ungenügend" (0 Punkte) bewertet, wenn der/die Kandidat/in ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Versucht ein/e Kandidat/in das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er/sie dem Täuschungsversuch eines/einer anderen Vorschub, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "ungenügend" (0 Punkte) bewertet.

(3) Ein/e Kandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in bzw. aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "ungenügend" (0 Punkte) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den/die Kandidaten/Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Wenn Täuschungshandlungen nachträglich bekannt werden, kann die Prüfung vom Prüfungsausschuss für nicht bestanden erklärt werden.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem/der Kandidaten/Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Prüfungsniederschrift und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Über alle Prüfungsvorgänge der schriftlichen und mündlichen Prüfung und die Festsetzung der Ergebnisse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist zu den Akten zu nehmen.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Kandidaten/Kandidatin in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfer/innen und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Sie/er bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18 Prüfungs- und Kursgebühren

(1) Die Teilnahme an den vorbereitenden Sprachkursen des Fachbereichs und an den Sprachprüfungen ist kostenpflichtig. Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Ordnung betragen die Gebühren für die Kursteilnahme 75,00 Euro, für die Sprachprüfung 60,00 Euro. Wird der Gebührensatz durch Beschluss des Fachbereichsrates geändert, erfolgt die Bekanntgabe des Gebührensatzes mit der Bekanntgabe der Prüfungsfristen und -termine nach § 3 Abs. 2. Studierende der Philipps-Universität können auf Antrag einen ermäßigten Gebührensatz entrichten.

(2) Der Eingang der Zahlung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Sprachkurs und zur Sprachprüfung.

(3) Eine Prüfungsgebühr wird, abzüglich einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 Euro, nur zurückerstattet, wenn ein/e Antragsteller/in nicht zur Prüfung zugelassen wird oder rechtzeitig von der Prüfung zurücktritt oder aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, nicht an der Prüfung teilnehmen kann.

§ 19 Bescheinigung über den Nachweis der Sprachkenntnisse im Umfang des Graecums bzw. Latinums bzw. Hebraicums

(1) Sind die erforderlichen Kenntnisse durch das Bestehen der Sprachprüfung nachgewiesen worden, erhält der/die Prüfungsteilnehmer/in ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 1.

(2) Hat der/die Prüfungsteilnehmer/in die Sprachprüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag hin eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 ausgestellt.

§ 20 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg zum 01.10.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Ordnungen außer Kraft:

1. Ordnung für die Sprachprüfung in Griechisch des Fachbereichs Evangelische Theologie der Philipps-Universität Marburg vom 26. November 1975 (StAnz. 27/1976, S. 1246, geändert durch Erlass des Hess. Ministers für Wissenschaft und Kunst vom 03.07.85 - V A 4.1 - 424/30 – 36)

2. Ordnung für die Sprachprüfung in Hebräisch des Fachbereichs Evangelische Theologie der Philipps-Universität vom 15. März 1973 (StAnz. 39/1973, S. 1719)

3. Ordnung für die Sprachprüfung in Latein des Fachbereichs Evangelische Theologie der Philipps-Universität Marburg vom 14. Februar 1979 (StAnz. 2/1980 S. 39)

(3) Für zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung bereits bekannt gemachte Sprachprüfungen in Griechisch, Hebräisch und Latein finden die Ordnungen gemäß Abs. 2 letztmalig Anwendung.

Marburg, den 8.3.2011

gez.

Prof. Dr. Wolf-Friedrich Schäufele
Dekan des Fachbereichs Evangelische Theologie
der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1

Tel.: 06421 / 282 2423
Fax: 06421 / 282 8968
E-Mail: studek05@staff.uni-marburg.de
Anschrift: Lahntor 3, 35037 Marburg
Web: www.uni-marburg.de/fb05
Az.:

Marburg, den

Z e u g n i s

über die bestandene Sprachprüfung in Griechisch/Hebräisch /Latein

Frau/Herr **N.N.**, geb. am Tag. Monat Jahr in Ort, hat eine nach der „Ordnung des Fachbereichs Evangelische Theologie für die Sprachprüfungen in Griechisch, Hebräisch und Latein an der Philipps-Universität Marburg“ vom xx.xx.2011 [Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg XX/2011] durchgeführte Prüfung abgelegt und darin nachgewiesen, dass sie/er über Kenntnisse im Griechischen/Hebräischen/Lateinischen verfügt, die den Anforderungen für das Graecum/Hebraicum/Latinum (nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“ vom 29. Juni 2003 [Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums 8/2003, S. 479ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2007 [Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums 10/2007, S. 600ff.]) entsprechen.

Folgende Einzelergebnisse wurden erreicht:
schriftliche Prüfung: **xx** Punkte
mündliche Prüfung: **xx** Punkte

Die Prüfung wurde mit dem **Gesamtergebnis**
XX Punkte,
Note in Worten: **xxxxx**

abgeschlossen und somit bestanden.

Marburg, den Tag.Monat.Jahr

.....
N.N.
Mitglied der Prüfungskommission

.....
N.N.
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Anlage 2

Fachbereich
Evangelische Theologie
Prüfungsausschuss

Tel.: 06421 / 282 2423
Fax: 06421 / 282 8968
E-Mail: studek05@staff.uni-marburg.de
Anschrift: Lahntor 3, 35037 Marburg
Web: www.uni-marburg.de/fb05
Az.:

Marburg, den

B e s c h e i n i g u n g

Hiermit wird bescheinigt, dass Frau/Herr **N.N.**, geb. am Tag. Monat Jahr in Ort, sich zum Nachweis von Kenntnissen im Griechischen/Hebräischen/Lateinischen einer nach der „Ordnung des Fachbereichs Evangelische Theologie für die Sprachprüfungen in Griechisch, Hebräisch und Latein an der Philipps-Universität Marburg“ vom xx.xx.2011 [Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg XX/2011 durchgeführten Prüfung unterzogen hat].

Sie/Er hat die Prüfung nicht bestanden.

Marburg, den Tag.Monat.Jahr

.....
N.N.
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses